

5787/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik - Pablé und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Tätigkeit der Strafvollzugskommission“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Ja. Das fristgerechte Einlangen der Tätigkeitsberichte wird von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz überwacht.

Zu 3:

Die in den Berichten enthaltenen Anregungen werden den zu ihrer allfälligen Umsetzung zuständigen Organisationseinheiten sowie auch der für die Innere Revision im Bereich des Strafvollzuges zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz zur Kenntnis gebracht. Soweit wie möglich wird den Anregungen der Vollzugskommissionen entsprochen.

Zu 4:

Die in § 18 Abs. 5 StVG vorgeschriebenen jährlichen Besuche werden von den Vollzugskommissionen stets unangemeldet durchgeführt. Zusätzliche, im Ermessen der jeweiligen Kommission liegende Besuche sind fallweise angekündigt worden, etwa

wenn die Kommission die Anwesenheit eines bestimmten Mitarbeiters der Anstalt für erforderlich erachtete.

Zu 5 und 7:

Die Anregungen der Vollzugskommissionen betrafen im Wesentlichen Baumaßnahmen, Sicherheitsvorkehrungen, Arbeitsmöglichkeiten für Insassen, Besuchsregelungen, Betreuungsmöglichkeiten für Insassen, die Dauer von Klassifizierungsverfahren sowie die personellen Dotierungen von einzelnen Anstalten bzw. Bereichen. Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass sich die Anregungen der Kommissionen häufig mit Vorhaben der Vollzugsverwaltung decken, die ohnehin nach Maßgabe der budgetären und stellenplanrechtlichen Vorgaben in Aussicht genommen sind. Viele im Laufe der letzten Jahre in den einzelnen Justizanstalten erfolgte Änderungs- und Verbesserungsmaßnahmen waren daher in den Berichten der Vollzugskommissionen enthalten. Als Anregung, die zu einer bundesweit wirksamen Maßnahme geführt hat, ist der Vorschlag auf Verkürzung der Klassifizierungsverfahren zu nennen.

Zu 6:

Die Verschwiegenheitspflicht der Vertrauenspersonen ist im § 18 Abs. 7 StVG geregelt. Die Vertrauenspersonen sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen dann zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn ein Geheimhaltungsinteresse eines Beteiligten besteht. Schwierigkeiten mit der Handhabung der Verschwiegenheitspflicht sind mir bisher nicht bekannt geworden.